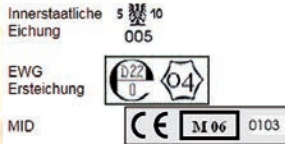


Serviceangebote

Eichwartung



- Volle Funktionsgarantie
- Rechtssicherheit der Messung
- Nacheichung inkludiert
- Auf Nutzer umlagefähig
- Messgerät bleibt Ihr Eigentum

Überprüfung | Reparatur | Tausch



- Zähler aller Fabrikate und Hersteller
- Elektronisches Prüf- bzw. Tauschprotokoll
- Fotodokumentation
- Terminkoordination

Gerätebeistellung



- Volle Funktionsgarantie
- Rechtssicherheit der Messung
- Auf Nutzer umlagefähig
- Messgerät bleibt AMess-Eigentum

Rundum-Sorglospaket



- Wartung/Beistellung aller Fabrikate
- Ablesung/Abrechnung inkludiert
- Nutzerwechsel inklusiv
- Fixes Nutzungsentgelt
- Auf Nutzer umlagefähig

- ✓ Heizkostenverteiler
- ✓ Wärmehzähler
- ✓ Wasserzähler
- ✓ Messtechnik für Strom, Öl, Dampf ...
- ✓ Datentechnik (Übermittlung via Funk, Bus, Internet, ...)
- ✓ Verbrauchserfassung und Abrechnung
- ✓ Datenmanagement- und Monitoring

Überreicht durch Ihr Fachunternehmen

AMess
MESSTECHNIK

Eisengasse 25 | 8160 Weiz

Tel.: +43 (0) 3172 605050

www.amess.at | office@amess.at

© 2018 by AMess Messtechnik

201511001

AMess
MESSTECHNIK

Maß- und Eichgesetz

Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick

Wärmehzähler
Einbau → LCD
CE M14 1259
CH-MI004-13018

Derzeit ist die Eichung von 2012 oder älter abgelaufen

Dringender Handlungsbedarf!

Was man einfach wissen muss!

Die Verwendung von Zählern mit abgelaufener Eichung ist verboten. Die Eichung ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung des Zählers.

Um dieses Thema kursieren viele offene Fragen – AMess Messtechnik räumt damit auf und bringt Licht ins Dunkel.

Darf ich den Zähler nach Ablauf der Eichung noch verwenden?

NEIN, nach Ablauf der Eichung dürfen die Zähler zur Verrechnung nicht mehr benutzt werden und gelten als ungeeicht! NUR zu Kontrollzwecken dürfen sie weiterhin verwendet werden. Aber – beachten Sie: bei elektronischen Zählern hält die Batterie meist nur 1-2 Jahre länger als die Eichgültigkeit.

Die eichpolizeiliche Revision hat mich mit einem ungeeichten Zähler erwischt oder jemand hat mich angezeigt!

Es besteht dann für den Betreiber der Messgeräte (Wärmeabgeber) die Gefahr einer empfindlichen Geldbuße nach dem Eichgesetz. Bedenken Sie, dass jeder die Prüfung per Anzeige in Gang setzen kann...

Mit welchen Strafen muss ich rechnen?

Die Verwaltungsübertretung kann von einer Verwarnung bis hin zu einer Geldstrafe von € 10.900,- geahndet werden.

Warum muss ein Zähler geeicht sein?

Um zu gewährleisten, dass die Messgenauigkeit und die damit verbundene Abrechnung richtig ist. Stellen Sie sich vor, Sie tanken Ihr Auto und wissen, dass die Zapfsäule keine gültige Eichung mehr hat. Mit welchem Gefühl bezahlen Sie?

Wen betrifft diese Eichpflicht?

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, betrifft die Eichpflicht den, der den Zählerstand zur Abrechnung verwendet.

Kann ich mich von der Eichpflicht befreien?

NEIN! Auch einstimmige Beschlüsse können dieses Gesetz nicht außer Kraft setzen.

Es ist nun mal eben ein Gesetz ...

Sie können ja auch nicht beschließen, dass Sie bei Ihrem Auto kein „§57 Pickerl“ mehr machen!

Kann ich die Kosten der Eichung weiterverrechnen?

JA. Die entstandenen Kosten können direkt an die Nutzer weitergegeben werden.

Ich will mich nicht um die Eichung kümmern – was soll ich tun?

Sie können mit uns ein Eichungs-, Wartungs- oder Sorglospaket abschließen. Dabei kümmern wir uns um diese wichtigen Dinge. Die anfallenden Kosten werden dabei 1:1 in der Heizkostenabrechnung an die Nutzer weiterverrechnet.

Ich habe keinen Zähler von AMess!

Kein Problem, da wir mit allen Fabrikaten und Herstellern arbeiten, passen unsere Zähler zu 100% in Ihre Messstelle.

Was mache ich mit meinen alten Zählern?

Diese können Sie unserem Techniker mitgeben. Sie erhalten einen Verwertungsnachweis für die umweltfreundliche Entsorgung. Nur durch die einwandfreie Montage und die Erstellung eines Montage- und Übergabeprotokolls mit Fotodokumentation wird Ihnen ein Service in höchster Qualität geboten.

Eichstempel

Wärmezähler nach MID

Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG (MID)
(Erstinverkehrbringung)



Eichung gültig bis 31.12.2019



Eichung gültig bis 31.12.2020

EWG-Ersteichung



Eichung gültig bis 31.12.2017

Innerstaatliche Eichung (Nacheichung)



Eichung gültig bis 31.12. 2019

Eichgültigkeit

Maß- und Eichgesetz (MEG) in Österreich

Warmwasserzähler	5 Jahre
Kaltwasserzähler	5 Jahre
Wärmezähler	5 Jahre